

Benutzungsordnung

1. Die Bibliothek Buchs ist öffentlich und während den Öffnungszeiten allen Interessierten zur Benutzung offen.
2. Die Ausleihgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung und dem Gebührentarif.
3. Nach der Anmeldung wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt. Namens- und Adressänderungen sind umgehend mitzuteilen.
4. Die Benutzungsordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldetalon und der Bezahlung der Jahresgebühr anerkannt. Die anmeldende Person ist einverstanden, dass Informationen auf dem elektronischen Weg verschickt werden und erteilt die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer Daten. Kinder und Jugendliche benötigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres das Einverständnis eines Elternteils.
5. Die Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen, für DVDs eine Woche. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist möglich, sofern keine Reservation vorliegt (Verlängerung: vor Ort oder einmalig elektronisch in unserem Online-Katalog).
6. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder im Online-Konto reserviert werden. Auch nicht ausgeliehene Medien können via Online-Konto reserviert werden.
7. Die Anzahl der ausgeliehenen Medien ist unbeschränkt. Es liegt aber im Ermessen der Bibliothek, in einzelnen Fällen Beschränkungen auszusprechen.
8. Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt (Details siehe Gebührentarif). Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten via Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Säumige Zahler werden für die Ausleihe gesperrt.
9. Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden.
10. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif in Rechnung gestellt.
11. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch der ausgeliehenen Medien entstehen.
12. Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.
13. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Benutzerordnung der Bibliothek Buchs von Januar 2022 aufgehoben.